



Stans, 1. April 2025

**Nr. 220**

Regierungsrat. Staatskanzlei. Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz) betreffend «Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsratsmandate regeln». Feststellung der Zulässigkeit. Ablehnung der Volksinitiative und Unterbreitung eines Gegenvorschlags. Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1 Volksinitiative**

Das Initiativkomitee hat am 30. September 2024 gestützt auf Art. 54 der Kantonsverfassung die Volksinitiative zur Änderung des Regierungsratsgesetzes betreffend «Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsratsmandate regeln» hinterlegt. Der Wortlaut der Volksinitiative wurde im Amtsblatt vom 9. Oktober 2024 veröffentlicht.

Das Regierungsratsgesetz soll wie folgt geändert werden:

#### **«Art. 21**

*Abs. 1 unverändert.*

*<sup>2</sup>Die Mitglieder des Regierungsrates können unter Vorbehalt von Art. 22 und Art. 22a einer beruflichen Erwerbstätigkeit nachgehen.*

#### **Art. 22a 2. Verwaltungsratsmandate**

*<sup>1</sup> Nebenbeschäftigungen als Mitglied des Verwaltungsrats wirtschaftlicher Unternehmen dürfen nur ausgeübt werden, wenn sie im Interesse des Kantons sind. Sie bedürfen der vorgängigen Bewilligung der landrätlichen Aufsichtskommission.*

*<sup>2</sup> Der Entscheid der Aufsichtskommission ist mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar.*

#### **Art. 39a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....**

*<sup>1</sup> Für bestehende Nebenbeschäftigungen als Mitglied des Verwaltungsrats wirtschaftlicher Unternehmen ist nachträglich um die Bewilligung der Aufsichtskommission gemäss Art. 22a zu ersuchen.»*

### **1.2 Zustandekommen**

Innert der verfassungsmässigen Frist von zwei Monaten (bis 9. Dezember 2024) hat das Initiativkomitee die Gelegenheit wahrgenommen, mindestens 250 Unterschriften zu sammeln (Art. 54 Abs. 4 Ziff. 3 Kantonsverfassung). Am 5. und 9. Dezember 2024 hat das Initiativkomitee insgesamt 425 beglaubigte Unterschriften für diese Gesetzesänderung eingereicht.

Mit Beschluss Nr. 10 vom 7. Januar 2025 hat der Regierungsrat festgestellt, dass die Volksinitiative zur Änderung des Regierungsratsgesetzes betreffend «Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsratsmandate regeln» mit 425 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

Bei der Volksinitiative handelt es sich um eine Gesetzesinitiative in ausgearbeiteter Form.

Die Abstimmung hat innerhalb eines Jahres seit der Einreichung zu erfolgen (Art. 55 Abs. 1 KV). Vorbehalten bleibt der von den bevollmächtigten Antragsstellenden bis zur Veröffentlichung des Abstimmungstags allfällige Rückzug des Antrags (Art. 55 Abs. 3 KV).

## **2 Erwägungen**

### **2.1 Zulässigkeit**

Der Regierungsrat hat im Sinne von Art. 17 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes die Gesetzesinitiative geprüft. Dabei hat er die Anforderungen an die Bestimmtheit und die Frage der unechten Rückwirkung einer vertieften Prüfung unterzogen. Er stellt fest, dass die Gesetzesinitiative nichts enthält, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht (Art. 8 WAG). Zudem muss die Initiative die Grundsätze der Einheit von Form und Materie wahren und darf nicht undurchführbar sein. Diese Grundsätze werden ebenfalls eingehalten. Auch in formeller Hinsicht sind die gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 9 und 10 WAG erfüllt. Der Regierungsrat erachtet die Initiative somit als zulässig und beantragt dem Landrat, deren Zulässigkeit festzustellen.

### **2.2 Stellungnahme zur Initiative**

Im Kanton Nidwalden ist das Amt als Regierungsrat als Hauptamt ausgestaltet. Das Gesetz sieht vor, dass die Mitglieder des Regierungsrates in einem Pensum von mindestens 80 Prozent tätig sind und entsprechend auch nur für 80 Prozent entschädigt werden. Es ist daher den Mitgliedern des Regierungsrates ausdrücklich durch das Gesetz erlaubt, einer beruflichen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dabei sind die Bestimmungen der Unvereinbarkeit einzuhalten.

Die Volksinitiative will die Übernahmen von Verwaltungsratsmandaten ausschliessen, soweit diese nicht im Interesse des Kantons sind, da sonst Interessenkonflikte mit dem Amt als Regierungsrat entstehen könnten. Damit werden private Verwaltungsratsmandate faktisch ausgeschlossen. Der Regierungsrat lehnt die Volksinitiative insbesondere darum ab, da sie dem Hauptamt von 80 Prozent zu wenig Rechnung trägt, indem sie wesentliche Nebenerwerbstätigkeiten ausschliesst.

Der Regierungsrat hat in der Stellungnahme zur Motion betreffend Interessenbindung der Regierungsrätinnen und Regierungsräte (RRB Nr. 416 vom 22. August 2023) ausgeführt, dass die bestehenden Regelungen verhältnismässig und ausreichend sind. Die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit und Ausstand beugen möglichen Interessenkonflikten vor. Solange die Regierungstätigkeit nur ein Hauptamt ist, sind angemessene Nebenerwerbstätigkeiten zu ermöglichen.

### **2.3 Gegenvorschlag**

Die Regierungstätigkeit ist in 23 Kantonen als Vollamt ausgestaltet. Es hat sich gezeigt, dass die Ausübung einer Nebentätigkeit neben dem Mandat als Regierungsrat heute kaum noch oder nur in sehr beschränktem Umfang überhaupt möglich ist. Das Hauptamt vermittelt ein Bild, das der Vergangenheit angehört. Das Vollamt, das gleichbedeutend mit einem Verbot von Nebentätigkeiten ist, stärkt die Unabhängigkeit der Mitglieder des Regierungsrates. Mit einem Vollamt wird auch dem Anliegen der Volksinitiative im Wesentlichen Rechnung getragen. Der Regierungsrat unterbreitet daher dem Landrat einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative. Mit der Einführung des Vollamtes soll den im Raum stehenden möglichen Interessenkonflikten begegnet werden.

## Beschluss

1. Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über die Zulässigkeit der Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz) betreffend «Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsmandate regeln» zuzustimmen.
2. Dem Landrat wird beantragt, der Volksinitiative zur Änderung des Regierungsratsgesetzes betreffend «Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsmandate regeln» nicht zuzustimmen und diese den Stimmberechtigten zur Ablehnung zu empfehlen.
3. Dem Landrat wird beantragt, den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag gemäss Ziffer 2.3 der Erwägungen zu unterbreiten, womit an Stelle des Hauptamtes neu das Vollamt für die Mitglieder des Regierungsrates eingeführt werden soll.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (SJS)
- Initiativkomitee, Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsmandate regeln, Acherweg 54, Stans
- Landammann
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Kantonales Abstimmungsbüro

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

